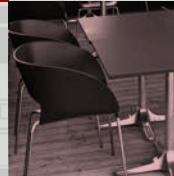




LUDWIGSBURG

Sondernutzungssatzung und Gestaltungsrichtlinien

Gestaltung im öffentlichen Raum



— Inhaltsverzeichnis

Grußwort	03	
Allgemeine Grundsätze	04	
Genehmigungserfordernis & Gebühren	05	
Geltungsbereich	06	
Übergangsregelung	07	
Gestaltungsrichtlinien	08	
Warenauslagen	10-15	
Außenbewirtschaftung	16-27	
Werbeständer	28-31	
Beantragung & Genehmigung	34	
Beratung zu Gestaltungsfragen	34	

— Grußwort



Die Stadt Ludwigsburg zeichnet sich durch ihre Barockstruktur aus und ist damit unverwechselbar. Es sind insbesondere die öffentlichen Räume, die das historische Stadtbild prägen. Sie tragen zudem in hohem Maße dazu bei, dass sich die Besucherinnen und Besucher außerordentlich gerne in Ludwigsburg aufhalten. Gleichzeitig erhöhen sie bei den Bürgerinnen und Bürgern die Identifikation mit „ihrer“ Stadt.

Ludwigsburg hat es sich in den letzten Jahren zur Aufgabe gemacht, zahlreiche Straßen- und Platzräume in der Innenstadt und in den einzelnen Stadtteilen aufzuwerten.

Mit dem Beschluss der Sondernutzungssatzung und der Gestaltungsrichtlinien am 25. November 2009 hat der Gemeinderat ein Instrument verabschiedet, das das Stadtbild nachhaltig geprägt hat. Die Umsetzung der Gestaltungsrichtlinien erfolgte in unterschiedlichen Phasen und wurde durch einen kontinuierlichen Dialog zwischen den externen Vertretern und der Stadtverwaltung begleitet.

Auf dieser Basis wurde eine Fortschreibung der Gestaltungsrichtlinien weiterentwickelt. Am 16. Dezember 2015

hat der Gemeinderat diese Fortschreibung verabschiedet. Gemeinsames Ziel aller Beteiligten bleibt es, den öffentlichen Raum attraktiv zu gestalten. Neben den Belangen der Sicherheit und des reibungslosen Ablaufs des Verkehrs werden durch die Satzung auch stadtgestalterische Aspekte berücksichtigt.

Wichtigstes Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem gestalteten Stadtraum als Gesamteindruck und den berechtigten individuellen Interessen zu finden.

Diese neu aufgelegte Broschüre soll zeigen, wie es künftig in den Stadträumen der gesamten Innenstadt aussehen kann. Sie richtet sich insbesondere an den Einzelhandel und die Gastronomie und möchte Hinweise und Anregungen geben, den öffentlichen Raum attraktiv mitzugestalten.

Ihr


Werner Spec
Oberbürgermeister



— Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich sind die baurechtlichen (z. B. Werbesatzung) und denkmalschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Sondernutzungssatzung organisiert die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes. Im Vordergrund stehen Aspekte wie Sicherheit und ein reibungsloser Verkehr.

Darüber hinaus besteht ein starkes Interesse, anhand von Gestaltungsrichtlinien die Sondernutzungen im öffentlichen Raum zu ordnen. Im Grundsatz geht es darum, dass sich sämtliche Sondernutzungen durch ihre Gestaltung in das Straßen- und Stadtbild einfügen und dieses nicht beeinträchtigen. Auf Kulturdenkmale, Alleen und erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist besonders Rücksicht zu nehmen, wenn es darum geht, ihren historischen Charakter zu stärken. Hierzu gehört auch, die vorhandene Straßenfläche nicht zu verändern oder mit anderen Materialien abzudecken.

1. In Fußgängerzonen und vergleichbaren Straßenräumen muss eine Rettungsgasse von mindestens 5,0 m frei bleiben. Kann im Einzelfall diese Breite von 5,0 m nicht gewährleistet werden, so ist zwingend die Zustimmung der Feuerwehr erforderlich.
2. Auf Gehwegen ist eine Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m zu beachten. Größere Durchgangsbreiten werden nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt.
3. Für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer dürfen durch Sondernutzungen keine Sichtbehinderungen entstehen.
4. Werbe- und Informationsveranstaltungen werden ausschließlich im Bereich des Stadtkirchenplatzes maximal bis 20 m² und höchstens für zwei zusammenhängende Werktage und nur einmal im Vierteljahr pro Antragsteller zugelassen. Politischen Parteien wird abweichend davon aufgrund des Parteienprivilegs gestattet, Werbe- und Informationsveranstaltungen abzuhalten. Unmittelbar vor Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen gelten Sonderregelungen.
5. Werbung im öffentlichen Straßenraum mittels Bodenkleber ist grundsätzlich erlaubnispflichtig und nur im Fall von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung genehmigungsfähig.

— Genehmigungserfordernis & Gebühren

Wer den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus nutzt, in dem er z. B. Werbeanlagen oder sonstige Straßenmöblierung aufstellt, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Diese wird grundsätzlich zeitlich befristet oder stets widerruflich erteilt. Ausnahmen oder Abweichungen von den Richtlinien können auf Antrag genehmigt werden, wenn sonst für den Antragssteller eine unzumutbare Härte entstehen würde, kein öffentliches Interesse entgegensteht und die Grundsätze dieser Richtlinien nicht berührt werden.

Ein Antrag auf Genehmigung ist beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung zu stellen. Folgende Unterlagen sind hierzu erforderlich:

1. Lageplan mit beantragter Sondernutzungsfläche
2. Auflistung vorgesehener Gestaltungselemente
3. Gegebenenfalls Fotos und Zeichnungen der Elemente

Für die Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Bemessungsgrundlage der Gebühr sind Art und Umfang der Nutzung, Bedeutung der öffentlichen Straße sowie das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Erlaubnisinhabers. Das Gebührenverzeichnis kann bei der Stadt Ludwigsburg beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung oder im Internet unter www.ludwigsburg.de eingesehen werden.



— Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen, städtischen Straßen in Ludwigsburg. Für folgende Gestaltungsrichtlinien wurde ein räumlich begrenzter Geltungsbereich (Schutzzone I + II) definiert:

Schutzzone I + II

Warenauslagen
Verkaufseinrichtungen
Außenbewirtschaftung
Werbekleinanzeigen (Kundenstopper)

Schutzzone I

Außenbewirtschaftung (besondere Anforderungen)

Die genaue Abgrenzung der Schutzzone I + II ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen. Maßgebend ist der Lageplan des städtischen Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 16. Oktober 2015.

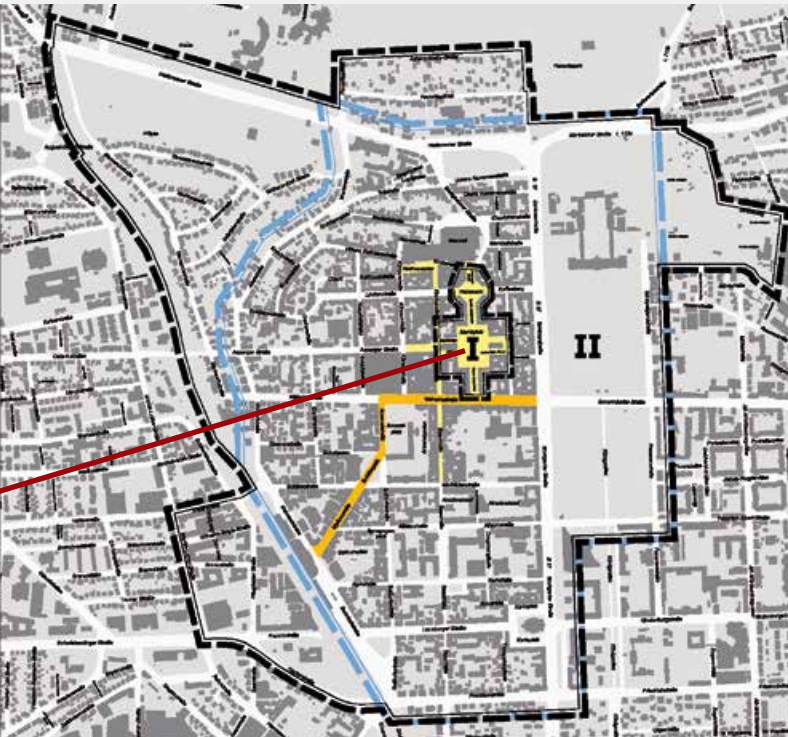
Die weiteren Gestaltungsrichtlinien wurden analog der Satzung für das gesamte Stadtgebiet formuliert.







Schutzzone I

— Übergangsregelung

Den Gestaltungsrichtlinien nicht entsprechende Bepflanzungen können im Rahmen einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten der Fortschreibung der Sondernutzungssatzung ausgetauscht werden.



Legende

-  Gestaltungsbereich Bestand
-  Geltungsbereich neu
- I** Schutzzone
- II** Schutzzone
-  Fußgängerzone + Straßenräume mit Fußgängerzonen-Charakter
-  hoch frequentierte Straßenräume (Fußgänger + motorisierter Verkehr)



— Gestaltungsrichtlinien

Sinn und Zweck der Gestaltungsrichtlinien ist es, das Stadtbild durch eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt reduzierte Belegung des öffentlichen Raumes zu verbessern.

Hierbei sind vor allem städtebauliche und baugestalterische Belange mit einem direkten Bezug zur Straße und zum öffentlichen Raum von großer Bedeutung. Generell geht es darum, den Grundkonsens, dass eine gute Gestaltung allen zugute kommt, entsprechend weiterzuentwickeln. Die bei der Stadt eingehenden Sondernutzungsanträge werden immer auch unter gestalterischen Gesichtspunkten begleitet und bearbeitet.

Die nachfolgenden Empfehlungen dienen grundsätzlich als Orientierung und sind so gefasst, dass immer Spielraum für Variationen bleibt.

Die in dieser Broschüre präsentierten Erläuterungen und Bildbeispiele dienen dem besseren Verständnis der Richtlinien. Mit positiven Umsetzungen wurden bereits gewisse Qualitätsstandards erreicht. Diese gilt es nun fortzusetzen.

Bei der Stadtverwaltung stehen im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung Ansprechpartner zur Verfügung, die diese Empfehlungen in Beratungsgesprächen gerne erläutern.





— Warenauslagen

Zur Bewahrung des Stadtbildes und einer angenehmen Einkaufssituation trägt auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl der Warenstände und der Sondernutzungsfläche bei. Die Stadt hat gestalterische Empfehlungen formuliert, um ungeordnete und ausufernde Warenauslagen zu vermeiden. Gewünscht ist außerdem eine hochwertige Gestaltung der Auslageflächen.

1. Warenauslagen sollen sich in Form- und Farbgebung sowie der Menge in den öffentlichen Straßenraum einfügen und diesen nicht dominieren.
2. Zur Bewahrung des Stadtbildes und einer angenehmen Einkaufssituation darf die ausgestellte Ware keinen Lagercharakter, z. B. durch Paletten annehmen. Hierzu zählen auch Sammelbehälter (Plastikkörbe, Kartons, Kisten), Transportgestelle, Container sowie sonstige provisorische Gestelle. Warentische sind nur bei Obst und Gemüse vorstellbar.
3. Pro Einzelhandel sind zwei Formen der Warenauslage in einer Materialart vorstellbar.
 4. Bevorzugt werden Unterkonstruktionen in Metall, ausnahmsweise auch in Kombination mit Holz, Kunststoff und Glas. Knallige (Neon-)Farben sind unzulässig.
 5. Um Gebäudefronten und Zugangsbereiche nicht mit Waren zu überfrachten, sind Präsentationen an Vordächern, Markisen, Fassaden, Fenstern und Türen ausgeschlossen.
 6. Gegenstände wie Stühle, Figuren, Eistüten und Ähnliches zur Präsentation der Waren sind unzulässig. Diese würden zu einer ungewünschten Überfrachtung des öffentlichen Raumes führen. Ausnahmsweise sind ein bis zwei Kleiderpuppen oder Büsten zur Präsentation von Textilien/Kleidung zulässig. Diese dürfen nur direkt an der Fassade aufgestellt werden.
 7. Eine Präsentation der Waren auf dem Boden ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Art der Ware ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht (z. B. Fahrräder).

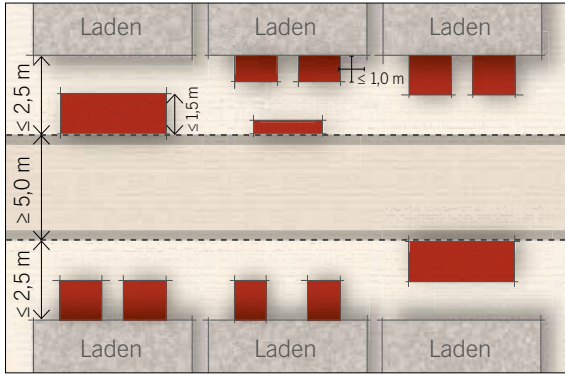


— Warenauslagen

Größe

1. Insgesamt können maximal 2/3 der Breite der Geschäftsfrent für Warenauslagen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus darf die Summe der aufgestellten Warenauslagen die Maximallänge von 5,0 m nicht überschreiten (bei Geschäftsfrenten ab einer Länge von 7,5 m).
2. Bei Eckgrundstücken verdoppelt sich die maximale Stellfläche (zwei Straßenseiten). Aufgrund der verschiedenen räumlichen Gegebenheiten muss hier immer eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, inwiefern die maximale Stellfläche auch ausgeschöpft werden kann.
3. Für alle Warenauslagen gilt eine maximale Tiefe von 1,5 m. Abhängig von den städtebaulichen Voraussetzungen kann die Präsentation in unterschiedlicher Form erfolgen. So sind beispielsweise im Bereich der Fußgängerzone verschiedene Arten der Aufstellung vorstellbar.

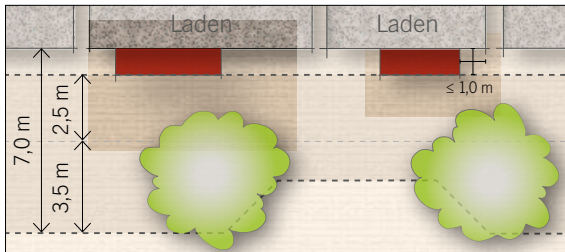
Darüber hinaus gibt es hoch frequentierte Straßenräume (Fußgänger und motorisierter Verkehr), für die eine Aufstellung der Waren vorzugsweise direkt an der Fassade zu wählen ist. Hier sind auch größere zu verbleibende Gehwegbreiten (mindestens 2,5 m) zu berücksichtigen.
4. Bei der Aufstellung der Warenauslagen sind die Interessen der Nachbargeschäfte zu berücksichtigen. Es soll ein Abstand von min. 1,0 m eingehalten werden.
5. Um den öffentlichen Raum nicht mit Auslagen zu überfrachten, beträgt die maximale Höhe einer Warenauslage 1,5 m. Hiervon ausgenommen sind Postkastenstände und Brillenstände. Hier ist eine maximale Höhe von 1,8 m zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass dann im Gegenzug dazu die maximale Fläche nicht beansprucht werden kann. Waren (z. B. Surfbrett), deren Art ansonsten eine Präsentation nicht ermöglichen, sind von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen.



Variante Aufstellung Warenauslagen Fußgängerzone

(gelb markierter Bereich, Schutzzone I, Grafik S. 6)

- Warenauslage ≤ 1,5 m
- Größe ≤ 2/3 der Ladenfront, max. 5,0 m (7,5 m)
- Fußgängerzone ≥ 5,0 m
- Fahrbahnbreite für Rettungsfahrzeuge ≥ 5,0 m

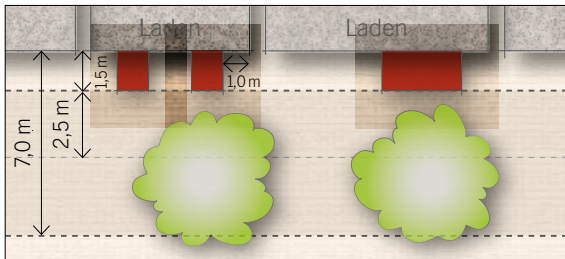


Variante Aufstellung Warenauslagen hochfrequente Straßenräume

(orange markierter Bereich, Schutzzone I, Grafik S. 6)

z. B. Myliusstraße

- Warenauslage ≤ 1,0 m
- Größe ≤ 2/3 der Ladenfront, max. 5,0 m (7,5 m)
- Durchgang ≥ 2,5 m



Variante Aufstellung Warenauslagen hochfrequente Straßenräume

(orange markierter Bereich, Schutzzone I, Grafik S. 6)

z. B. Wilhelmstraße

- Warenauslage ≤ 1,0 m
- Größe ≤ 2/3 der Ladenfront, max. 5,0 m (7,5 m)
- Durchgang ≥ 2,5 m

— Warenauslagen

Bepflanzung

Um Zugangsbereiche zu Läden gestalterisch hervorzuheben, sind zwei Pflanzgefäße direkt an der Fassade neben dem Eingang vorstellbar. Bei der Gestaltung sind die unter Punkt 3 (Außenbewirtschaftung/Bepflanzung) aufgeführten Empfehlungen zu beachten.

Sonnenschutz

Eine Aufstellung von Sonnenschirmen oder sonstigen Überdachungen zum Schutz der Auslagen ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn die vorgegebenen Richtlinien aus Punkt 3 (Außenbewirtschaftung/Sonnenschutz) berücksichtigt werden.

Sonstiges

1. Eine Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht gleichzeitig zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Fläche.
2. Werbung auf Windschutzeinrichtungen sowie auf Warenpräsentationen ist nicht zulässig. Hierzu gibt es auf Grundlage der Werbesatzung Alternativen. Außerdem ist auf Teppiche, Matten und liegende Werbeanlagen zu verzichten. Kleine Fußabtreter ohne Werbung sind zulässig.
3. Eine Kombination des Einzelhandels mit Außenbewirtschaftung ist nur in Ausnahmefällen von kurzfristigen Sonderaktionen (z. B. verkaufsoffener Sonntag) vorstellbar. Gleiches gilt für die Aufstellung von Getränkekühlboxen, Verkaufsautomaten sowie für die Zubereitung von Lebensmitteln.
4. Gleiches gilt für Skulpturen, die ausnahmsweise bei kurzfristigen Aktionen/Festen aufgestellt werden dürfen.
5. Der Straßenraum stellt keine erweiterte Lagerfläche für Warenauslagen dar. Aus diesem Grund sind die Warenpräsentationen außerhalb der Ladenöffnungszeiten aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.



— Außenbewirtschaftung

Qualitativ hochwertige Tische, Stühle und sonstiges Zubehör wie beispielsweise Pflanzenkübel beleben grundsätzlich die Atmosphäre im Straßenraum und tragen zu einem positiven Image bei. Die Regelungen geben einen Gestaltungsrahmen vor, ohne die Individualität der Gestaltungsmöglichkeiten aus den Augen zu verlieren.

Schutzzonen I + II Mobiliar

1. Für das Mobiliar sind Materialien wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl oder Ähnliches vorzusehen. Untergeordnete Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind in Abstimmung mit der Stadt ausnahmsweise zulässig. Pro Gastronomiebetrieb ist das Mobiliar in gleicher Materialbeschaffenheit und Grundfarbe zu wählen.
2. Um die historischen Fassaden in ihrer Wirkung nicht zu beeinträchtigen, ist nur eine lockere Aufstellung des Mobiliars zulässig.
3. Bierbankgarnituren sind nur außerhalb der Schutzzone I zulässig und bleiben den klassischen Biergärten vorbehalten.
4. Grundsätzlich sind für das Mobiliar zurückhaltende Farben zu wählen. Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist unzulässig.
5. Bei der Aufstellung der Außenbestuhlung sind die Interessen der Nachbargeschäfte zu berücksichtigen. Es soll ein Abstand von min. 1,0 m eingehalten werden.



— Außenbewirtschaftung

Sonnenschutz

1. Schirme sind unter Beachtung der Verkehrssicherheit und des flüssigen Verkehrs grundsätzlich genehmigungsfähig. Sie dürfen nicht in Rettungswege hineinragen. Die Aufstellung der Sonnenschirme ist auf die genehmigte Fläche zu beschränken.
2. Die Gastronomiebetriebe sollen für ihre Außenbewirtschaftung jeweils einen Schirmtyp auswählen. Es ist dabei eine lockere Aufstellung der Schirme zu berücksichtigen, um geschlossene Dachflächen zu vermeiden.
3. Grundsätzlich sollen sich die Sonnenschirme an einem Durchmesser beziehungsweise einer Kantenlänge von 4,0 m orientieren. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Bereich von Plätzen möglich.
4. Die Farbgebung ist einheitlich auf die Farbgebung des Mobiliars abzustimmen. Zulässig für die Bespannung der Schirme sind textile Materialien. Die Auswahl farbiger Schirme ist im Vorfeld mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Grelle Farben und andere Musterungen sind unzulässig.
5. Sonnenschirme sind generell ohne Werbung vorzusehen.
6. Ampelschirme sind ausnahmsweise zulässig, wenn die technischen Voraussetzungen für die Aufstellung sonstiger Schirme nicht gegeben sind. Witterungs-/Sonnenschutz durch an Schirme angehängte Bahnen ist unzulässig.
7. Zelte und zeltartige Konstruktionen sind grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise im Rahmen kurzfristiger Aktionen und Festivitäten zulässig. Ebenfalls ausgeschlossen sind Pergolen sowie Einhausungen, Pavillons, Planen und Folien.
8. Für die Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Sonnenschirmen ist eine Genehmigung erforderlich. Stadtgestalterische Belange müssen hierbei berücksichtigt werden. Eventuelle Lageänderungen (z. B. durch Pächterwechsel) der Bodenhülsen sind mit der Stadt abzustimmen. Die wegfallenden Hülsen sind in jedem Fall zu entfernen und der ursprüngliche Belag wieder herzustellen.



— Außenbewirtschaftung

Bepflanzung

1. Schmuckpflanzkübel innerhalb der genehmigten Außenbewirtschaftungsfläche sind grundsätzlich vorstellbar. Verbindungen zwischen Pflanzgefäßen sind unzulässig.
2. Im Bereich von Platzflächen können Einzelpflanzungen in Höhe der Erdgeschosszone aufgestellt werden. Hierbei ist auf einen Mindestabstand zwischen den Pflanzgefäßen von 1,5 m zu achten. Darüber hinaus gibt es Bereiche wie z. B. die Fußgängerzone beziehungsweise sonstige Straßenräume, für die eine maximale Höhe der Einzelpflanzungen von 1,5 m Höhe eingehalten werden soll. Auch hier gilt ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Pflanzgefäßen. Bei den Höhenangaben sind die Pflanzgefäße bereits mit einbezogen.
3. Bei der Auswahl der Pflanzgefäße ist ein einheitliches Design zu wählen. Es sollen hochwertige Materialien wie z. B. Terracotta, Ton oder Metall in zurückhaltender Farbgebung gewählt werden. Bei der Wahl von Metallgefäßen sollen sich diese farblich an die städtischen Pflanzgefäße anpassen.
4. Die Pflanzgefäße sollten sich unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten an folgenden Größen orientieren:
 - a. Durchmesser/Diagonale ungefähr 50 cm, bei Einzelpflanzungen mit einer Höhe größer als 1,5 m sind Pflanzgefäße mit entsprechend erforderlichem, größerem Durchmesser vorstellbar.
 - b. Höhe zwischen 50 bis 90 cm.
 - c. Kantenlänge bei rechteckigen Pflanzgefäßen ungefähr 80 cm.
5. Es wird die Verwendung klassischer Kübelpflanzen (wie z. B. Oleander, Lorbeer, Olive, Fuchsie) empfohlen. Auf die Verwendung von künstlichen Pflanzen ist zu verzichten.
6. Aus gestalterischen Aspekten ist es sinnvoll, sich auf maximal drei Pflanzenarten pro Gastronomiebetrieb zu verständigen. Bei der Bepflanzung ist auf deren Pflege und Erscheinungsbild zu achten.



— Außenbewirtschaftung

Abgrenzung

1. Zäune und zaunartige Konstruktionen (optische Abgrenzungen) sind grundsätzlich nicht zulässig.
2. Abgrenzungen in Form von Windschutzeinrichtungen beziehungsweise Bepflanzungen sind nur im Ausnahmefall bei sehr hoher Verkehrsbelastung (z. B. Myliusstraße, Wilhelmstraße) zulässig. Weiterhin sind Windschutzeinrichtungen ausnahmsweise zulässig, wenn Zugluft eine Windschutzeinrichtung erforderlich macht.
3. Zu angrenzenden Gastronomiebetrieben beziehungsweise Einzelhandel sind Windschutzeinrichtungen und andere geschlossene Konstruktionen nicht zulässig.
4. Windschutzeinrichtungen sollen generell transparent sowie ohne Werbung (Eigen- und Produktwerbung) ausgeführt werden. Eine maximale Höhe von 1,5 m ist hierbei einzuhalten. Eine Kombination mit Einzelpflanzungen ist vorstellbar. Hierbei sind die Vorgaben zur Bepflanzung zu berücksichtigen.
5. Bei der Wahl von Bepflanzung als Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum gelten entsprechend die Vorgaben zur Bepflanzung. Die Bereiche zwischen den Einzelpflanzgefäßen können mit kleineren Pflanzungen ergänzt werden. In diesem Fall sind auch rechteckige Pflanzgefäße in einer Größenordnung von ungefähr 1,0 m vorstellbar.



— Außenbewirtschaftung

Sonstiges

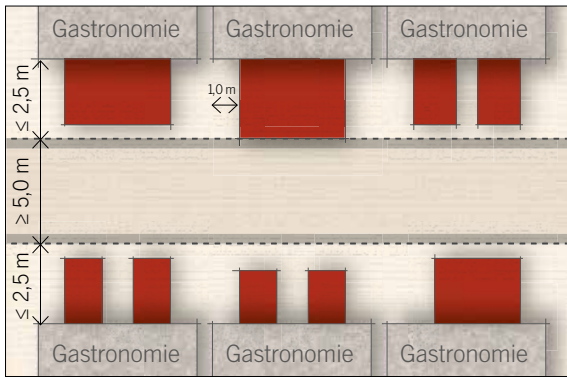
1. Eigenständige Beleuchtungen und Schmuckbeleuchtungselemente sind grundsätzlich nicht zulässig und ausnahmsweise nur dann, wenn sie einem vorgegebenen Beleuchtungskonzept nicht entgegenstehen.
2. Skulpturen sind grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise im Falle zeitlich sehr begrenzter Aktionen zulässig.
3. Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen, Kunstrasen oder Ähnlichem.
4. Podeste sind nur im Ausnahmefall (vorgegeben durch die örtliche Situation) zulässig.
5. Heizstrahler sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.
6. Teppiche, Matten sowie liegende Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Service-, Ausgabetheken, Warentruhen für Speisen, Getränke, Eis usw. sind unzulässig.
8. Da der öffentliche Raum nicht als Lagerfläche herangezogen werden soll, sind das Mobiliar sowie die Bepflanzung während der Betriebspause (ab der Dauer von zwei Wochen) aus diesem zu entfernen.



— Außenbewirtschaftung

In Ergänzung gilt für alle Außenbewirtschaftungen in der Schutzzone I:

1. In der Schutzzone I sind unter Beachtung von teilweise denkmalpflegerischen Schutzvorschriften (Gesamtanlage „Marktplatz“ gem. § 19 Denkmalschutzgesetz) weitergehende Richtlinien zu beachten.
2. Bierbank-/Biertischgarnituren sind nicht zulässig. Das Gleiche gilt für Gartenmöbel (wie. z. B. Liegestühle), die insbesondere auf das Flair des barocken Gesamtensembles im Bereich des Marktplatzes störend wirken. Stehtische und Stehmöbiliar werden ergänzend sowie temporär (Anlass bezogen) zugelassen. Als alleinige Dauermöblierung sind sie nicht zulässig.
3. Bei der grundsätzlich zurückhaltenden Farbgebung (einfarbig) ist ein Spektrum in dezenten, gedeckten Farben zulässig. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass das jeweilige Ensemble sich in die Umgebung einfügt. Grelle Farben sind unzulässig.
4. Die Farbgebung der Schirme ist einheitlich auf die Farbgebung des Mobiliars abzustimmen. Zulässig für die Bespannung der Schirme sind textile Materialien. Grelle Farben und andere Musterungen sind unzulässig. Sonnenschirme sind generell ohne Werbung vorzusehen. Die Richtlinien für die Montage gelten entsprechend der Schutzzone II.
5. Werbeaufdrucke mit Fremd- sowie Eigenwerbung sind auf den Möblierungselementen nicht zulässig.



Variante Aufstellung Außengastronomie (Fußgängerzone)

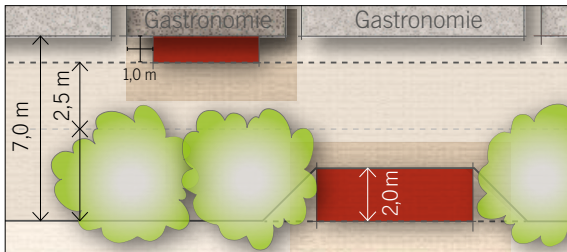
(gelb markierter Bereich, Schutzzone I, Grafik S. 6)

Außengastronomie $\leq 2,5$ m

Fußgängerzone $\geq 5,0$ m

Fahrbahnbreite für

Rettungsfahrzeuge $\geq 5,0$ m



Variante Aufstellung Warenauslagen hochfrequentierte Straßenräume

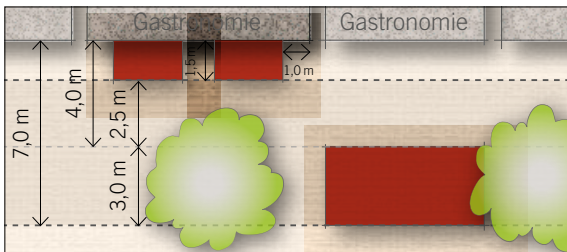
(orange markierter Bereich, Schutzzone I, Grafik S. 6)

z. B. Myliusstraße

Außengastronomie $\leq 1,0$ m

Durchgang $\geq 2,5$ m

Außengastronomie $\leq 2,0$ m



Variante Aufstellung Warenauslagen hochfrequentierte Straßenräume

(orange markierter Bereich, Schutzzone I, Grafik S. 6)

z. B. Wilhelmstraße

Außengastronomie $\leq 1,5$ m

Durchgang $\geq 2,5$ m

Außengastronomie $\leq 3,0$ m

— Werbeständer

Werbeständer, so genannte Kundenstopper überfluten zunehmend den öffentlichen Straßenraum und zwingen Fußgänger oft zum Slalomlauf. Die ungeordnete Aufstellung beeinträchtigt die Wahrnehmung des öffentlichen Stadtraumes. Zudem geht der Sinn eines Kundenstoppers, nämlich auf etwas hinzuweisen, aufgrund der Unmengen an Schildern verloren. Insbesondere in den Schutzzonen I + II soll das Erscheinungsbild der öffentlichen Räume durch den Verzicht auf Werbeständer verbessert werden. Das Anlehnen von Werbeanlagen steht dem Aufstellen grundsätzlich gleich.

Bahnhof/ZOB: Im Bereich des Bahnhofs/ZOB werden aufgrund der teilweise beengten Verhältnisse bei gleichzeitig erhöhtem Fußgängerverkehr Genehmigungen nur in Ausnahmefällen erteilt.

Hinweis zum Marktplatz: Die Arkaden sind private Flächen; das Gehrecht der Stadt ist jedoch einzuhalten.

Allgemeiner Hinweis: Für Einzelhandel und Gastronomiebetriebe in zweiter Reihe, in Passagen oder außerhalb der Erdgeschosszone soll die Möglichkeit angeboten werden, auf einer „Passagenstele“ auf ihren Standort hinzuweisen. Standort und Gestaltung der Stele sind mit der Stadt abzustimmen.

Für alle Werbeständer innerhalb der Schutzzonen I + II gilt:

1. Werbeständer bis max. DIN A 1 werden ausschließlich im Zusammenhang mit einer gastronomischen Nutzung innerhalb der zulässigen Fläche genehmigt.
2. Hierzu zählen keine Schnellimbissbetriebe sowie Einzelhandelsbetriebe mit Imbissangeboten (z. B. Bäckerei, Metzgerei).
3. Die Werbeständer sollen als typische Menütafeln – sprich schwarze Tafeln mit Kreidebeschriftung – aufgestellt werden.
4. Pro Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.
5. Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sowie Fahrradständer mit Werbung sind unzulässig.
6. Weitere Werbeständer sind auch als erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zulässig.



— Beantragung und Genehmigung

Für die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus – sprich Sondernutzung – ist eine Erlaubnis erforderlich. Diese ist beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung zu beantragen.

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Wilhelmstraße 9
71638 Ludwigsburg
Tel. (0 71 41) 9 10-28 30
sicherheitordnung@ludwigsburg.de

— Beratung zu Gestaltungsfragen

Die Gestaltungsrichtlinien bilden die Entscheidungsgrundlage zur Sicherung des Stadtbildes. Für Auskünfte und Beratungen zu Gestaltungsfragen steht der Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Verfügung.

Fachbereich Stadtplanung und Vermessung

Wilhelmstraße 5, Westflügel
71638 Ludwigsburg
Tel. (0 71 41) 9 10-28 38
Tel. (0 71 41) 9 10-28 28
stadtplanung@ludwigsburg.de





Impressum

Herausgeberin:

Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung
Wilhelmstraße 5, 71638 Ludwigsburg, Telefon (0 71 41) 9 10 - 28 38

Auflage: 2.500/08/2016 **Bilder:** felantix.de, Stadt Ludwigsburg

